

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## **Anordnung einer Sperrzeit bei Entzug des Jagdscheines**

Bei Verstößen gegen jagdrechtliche oder waffenrechtliche Vorschriften kann die Untere Jagdbehörde die Jagderlaubnis widerrufen und den Jagdschein einziehen. Dies gilt beispielsweise bei einem unvorsichtigen Umgang mit Waffen oder auch bei der Erlegung eines geschützten Elterntieres.

Damit verbunden besteht auch die Möglichkeit der Behörde, nach § 18 BJagdG eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheins zu bestimmen. Dies ist eine ähnliche Regelung wie beim Führerschein.

Dabei ist aber ein ordnungsgemäßes Ermessen auszuüben.

Wird dieses Ermessen nicht oder fehlerhaft ausgeübt, ist die entsprechende Anordnung einer Sperrzeit rechtswidrig.